

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung am 30. Juni 2022 schlugen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues genehmigtes Kapital 2022 (**Genehmigtes Kapital 2022**) zu schaffen. Gemäß Art. 5 SEVO in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat vor dem Hintergrund des bestehenden Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands unter anderem einen neuen virtuellen Aktienoptionsplan beschlossen, um Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (**Bezugsberechtigte**) zukünftig virtuelle Aktienoptionen einräumen zu können. Der Vorstand hat beschlossen, dass der VSOP auch auf Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. von Konzerngesellschaften Anwendung findet, um auch diesen zukünftig virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP einräumen zu können. Diese virtuellen Aktienoptionen werden in der Regel in Aktien beglichen, sofern die Hauptversammlung der Gesellschaft (i) den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien oder (ii) ein bedingtes Kapital oder (iii) ein genehmigtes Kapital zu diesem Zweck beschlossen hat. Nach freiem Ermessen kann die Gesellschaft auch einen Barausgleich vornehmen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital 2022 ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2022 dient der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Zahlungsansprüchen aus unter dem virtuellen Aktienoptionsplan der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. von Konzerngesellschaften gewährten virtuellen Aktienoptionen gegen Einlage des bestehenden Auszahlungsanspruches aus unter dem VSOP gewährten virtuellen Aktienoptionen in Verbindung mit der Leistung (Einlage) von EUR 1,00 in bar für diese virtuellen Aktienoptionen je auszugebender Aktie der Gesellschaft.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgeschlossen, wenn Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens als Bestandteil einer etwaigen aktienbasierten Vergütung bzw. im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen ausgegeben werden, wobei die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden können. In dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses zu decken, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Das erleichtert die Abwicklung der Aktienaussgabe und entspricht dem Umstand, dass die Ausgabe von neuen Aktien an Arbeitnehmer in der Regel Vergütungscharakter hat. Die Aktienaussgabe an Führungskräfte und/oder Arbeitnehmer fördert die Identifikation mit dem und die Bindung an das Unternehmen und unterstützt die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung im Unternehmen. Die aktienbasierte Vergütung bietet zudem die Möglichkeit, die Vergütung von Führungskräften und/oder Arbeitnehmern in geeigneten Fällen auf eine langfristige Unternehmensentwicklung auszurichten.

Hierbei sollten sowohl die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien als auch die den Begünstigten gewährte Vergünstigung durch die verbilligten oder ohne Eigeninvestment gewährten Aktien in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der

Gesellschaft sowie zu den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen stehen. Die Ausgabe der Aktien kann an weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele oder den Bestand des Anstellungsverhältnisses mit einer Konzerngesellschaft bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geknüpft werden. Die Ausgabe von Aktien zu diesen Zwecken liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der begünstigten Personen mit der Gesellschaft und damit die Steigerung des Unternehmenswertes sowie ggf. die Bindung an das Unternehmen gefördert werden. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Damit soll der Gesellschaft auch die Möglichkeit gegeben werden, einen sogenannten Restricted Stock Unit-Plan (RSUP) für bestimmte Mitarbeitergruppen (insbesondere Head-level, Director-level und/oder ausgewählte Experten-Funktionen) zu implementieren, welcher als virtuelles Programm ausgestaltet wird. Der RSUP wird bestimmte Zuteilungszeitpunkte vorsehen und die nach Ablauf einer bestimmten Frist und ggf. in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter Erfolgsziele entstehenden Zahlungsansprüche sollen mit Aktien der Gesellschaft bedient werden können. Einerseits soll es der Gesellschaft gestattet werden, diese Ansprüche aus eigenen Aktien befriedigen zu können. Je nach Marktlage bietet sich dazu aber strukturell insbesondere auch die Ausnutzung genehmigten Kapitals an, wobei dazu die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen sein müssen. Bei der Entscheidung, ob die Gesellschaft die Ansprüche durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital oder aus eigenen Aktien befriedigen sollte, die zu diesem Zweck möglicherweise erst erworben werden müssten, wird sich der Vorstand von den Interessen der Gesellschaft leiten lassen und die Interessen der Aktionäre in angemessenem Maße berücksichtigen. Nach freiem Ermessen kann die Gesellschaft auch einen Barausgleich vornehmen.

Mögliche weitere Gestaltungen sind neben konventionellen Mitarbeiter- bzw. Führungskräftebeteiligungsprogrammen insbesondere auch sogenannte Share-Matching-Pläne, bei denen die Teilnehmer im ersten Schritt Aktien gegen Geldleistung am Markt oder von der Gesellschaft erwerben (sogenannte Investment-Aktien) und in einem zweiten Schritt nach einem oder mehreren Jahren für eine bestimmte, im ersten Schritt erworbene Aktienzahl eine bestimmte Anzahl an Aktien (sogenannte Matching-Aktien) ohne weitere (oder gegen eine vergünstigte) Zuzahlung ggf. in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter Erfolgsziele und/oder dem Bestand des Anstellungsverhältnisses erhalten. Denkbar sind auch Gestaltungen, bei denen die Teilnehmer die zusätzlichen, unentgeltlichen Aktien nicht erst nach einem oder mehreren Jahren, sondern sofort erhalten und sämtliche dieser Aktien einer bestimmten Haltefrist unterliegen. Die Nutzung des Genehmigten Kapitals 2022 soll jedoch nicht auf bereits bestehende oder geplante Mitarbeiter- bzw. Führungskräftebeteiligungsprogramme beschränkt sein. Es kann auch genutzt werden, wenn die Gesellschaft weitere oder andere aktienbasierte Vergütungsprogramme einführt.

Der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2022 vorhanden ist, nicht überschreiten. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung, sind auf diese 10 % Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel seit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2022 aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen wurden.

Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens EUR 1,00 betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, erbracht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, und der Aufsichtsrat im Fall der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2022 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, festlegen, dass die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch eine mögliche Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

